

Bauleitplanung „Burwiesenstraße“,
Ortsgemeinde Großmaiseid

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I



AUFTRAGGEBER:

Planungsbüro Dittrich
Bahnhofstraße 1

53577 Neustadt / Wied

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:

D. Liebert

Kartierung und artenschutzrechtliche Auswertung:

Dipl. Biol. S. Kreutz

BILDNACHWEIS:

Titelbild: Vorabzug Gestaltungsplan AG

Bilddoku: S. Kreutz 4.2021

Luftbilder: Lanis Rheinland-Pfalz (GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020)

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	28.04.2021	Kreutz / Lie.	Textteil ASP

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	4
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	7
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	8
4	Methodik	8
5	Ergebnisse	9
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	9
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	9
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	10
6.1	Planungsrelevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)	10
6.2	Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)	12
6.3	Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)	12
7	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	13
8	Artenschutzrechtliche Auswertung	14
9	Zusammenfassung	15
	Literatur und andere Quellen	15

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Ortsgemeinde Großmaisch im Landkreis Neuwied plant die Aufstellung und Umsetzung des B-Planes „Burwiesenstraße“ am Nordwestrand der Ortslage Großmaisch. Vorgesehen ist die Entwicklung von Wohnbebauung durch Innenverdichtung. Bei dem ca. 1 Hektar großen Plangebiet handelt es sich derzeit um einen Biotopkomplex aus Wiesen, einem Weidengebüsch sowie einem Lagerplatz für Baumaterialien (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos).

Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen die Artenschutzbelange beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfverfahren unterzogen wird (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG). Zusätzlich werden Arten berücksichtigt, für die das pot. Eintreten von Verbotstatbeständen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie des Umweltschadengesetzes nicht auszuschließen sind.

Zunächst wird in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, sind für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung und ggf. weitere Kartierungen erforderlich.

Abb. 1: Lage des Plangebietes in Großmaischeld (nicht exakt; vgl. Abb. 2 & 3)

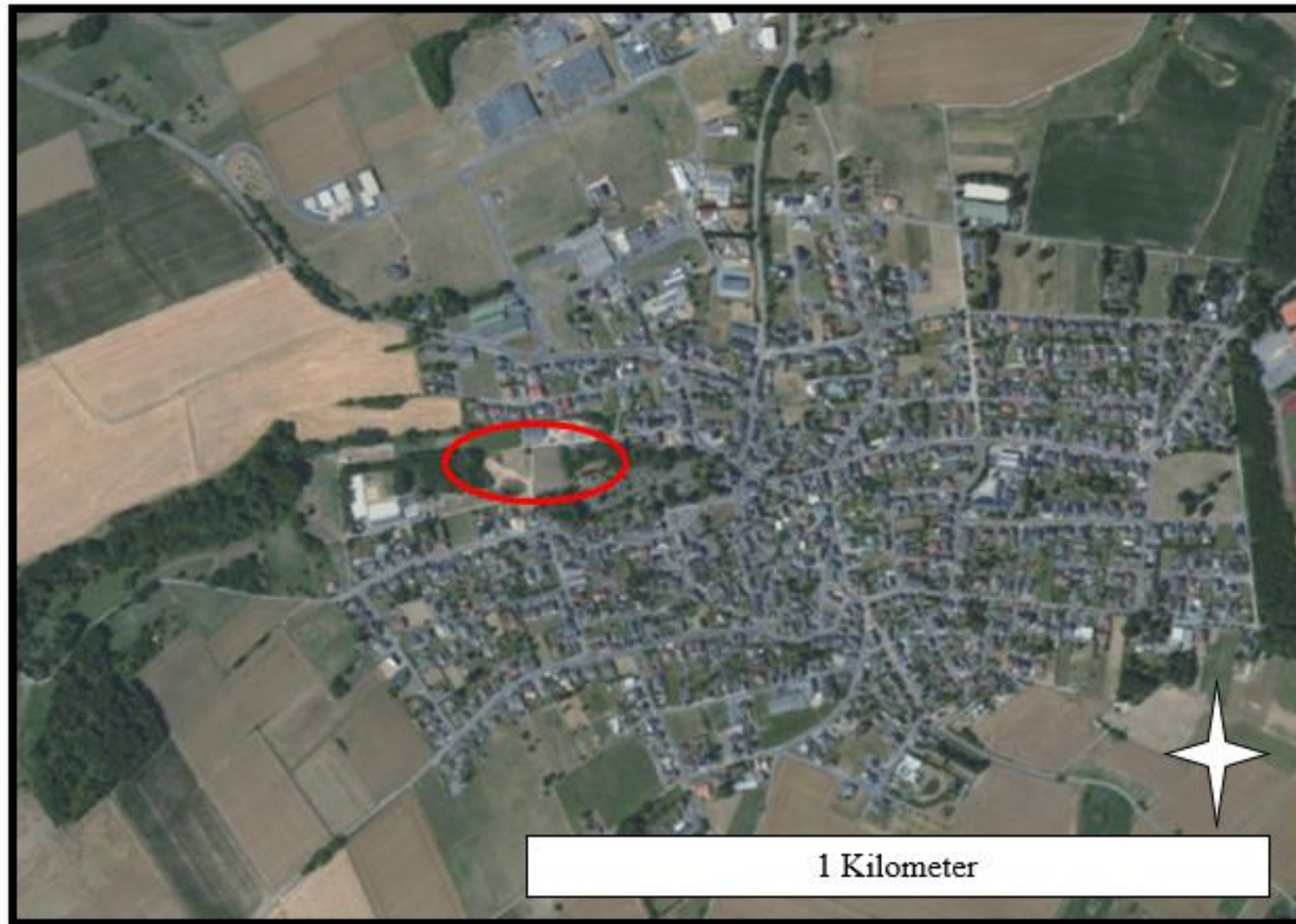


Abb. 2: Lage des Plangebietes in Großmaischeld (nicht exakt; vgl. Abb. 3)





Abb. 3: Bebauungsplan „Burwiesenstraße“. Quelle: AG



Bild: Extensivwiese und Weidengebüsch im Plangebiet



Bild oben: Extensivwiese mit Lagerplatz im Hintergrund
Bild unten: Extensivwiese mit angrenzender Wohnbebauung



Bild oben: Offenbodenbrache
im Plangebiet

Bild Mitte: Erlenwäldchen
westlich des Plangebietes

Bild unten: Extensiver Graben
ohne Wasserführung nord-
westlich des Plangebietes



2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Planes sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet/Plangebiet (EG/PG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Bei dem ca. 1 Hektar großen Plangebiet im Nordwesten der Gemeinde Großmaischeld handelt es sich derzeit um einen Komplex aus Wiesen, Weidengebüschen und einem intensiv genutzten Lagerplatz für Baumaterialien (s. Abb. 1 bis 2 sowie Fotos). Der Kernbereich des Plangebietes wird von einer ca. 3.500 qm großen, extensiv genutzten, aber artenarmen Wiese geprägt. Im Osten befindet sich ein dichtes Gebüsch mit überwiegend Weiden jungen bis mittleren Alters (ca. 1.000 qm). Größere Horste und Baumhöhlen sind hier nicht vorhanden. Es kommen jedoch kleine Risse und Spalten als pot. Fledermaus-Einzelquartiere vor (s. u.). Der nördliche Teilbereich des PG wird von dem Lagerplatz einer Baufirma eingenommen. Die Vorbelastungen sind grundsätzlich hoch.

Die nahe Umgebung wird im Westen von einem jungen Erlenwäldchen geprägt. Zum Begehungszeitpunkt war der Bestand trocken. Es handelt sich um eine rel. naturferne Ausprägung mit fehlendem typischen Unterwuchs. Im Norden des PG befindet sich Wohnbebauung mit Gärten und Straßen. Unmittelbar nordwestlich des PG verläuft ein extensiv genutzter Graben in West-Ost Richtung. Auch dieser war am 22.03.21 trocken. Direkt östlich des PG liegen Gärten und Häuser. Im Süden grenzt der Friedhof des Ortes sowie weitere Wohnbebauung mit Straßen und Gärten an.

Das gesamte Gebiet kann als rel. stark vorbelastet gewertet werden, da es innerörtlich zwischen Wohnbebauung und einer Baufirma mit Lagerplatz liegt. Die Wiese wird sehr wahrscheinlich regelm. von Personen mit Hunden genutzt.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde am 22.03.21 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Im Zuge der einmaligen Ortsbegehung konnten keine **konkreten** Hinweise auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt werden.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

In § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

6.1 Planungsrelevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)

In Tabelle 1 sind zunächst alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die nach Datenabfrage im EG und Wirkraum vorkommen könnten. Folgende Quellen wurden hierzu ausgewertet:

- ARTEFAKT (2021) für das MTB 5411
- ARTDATENPORTAL (2021) bzw. LANIS (2021)
- Einmalige Ortsbegehung

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach ARTEFAKT (2021) für das MTB 5411 sowie ARTDATENPORTAL (2021) bzw. LANIS (2021). Berücksichtigt werden folgende Spezies:

- Europäische Brutvögel, die in der Roten Liste D oder RP mind. als „gefährdet“ eingestuft werden. Außerdem „streng“ geschützte Brutvögel gemäß Bundesartenschutzverordnung und gemäß Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten (Anh. I oder Art. 4 (2)).
- Arten nach Anh. IV FFH-RL

Art	Sind Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Fransenfledermaus Großes Mausohr Wasserfledermaus Große Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus Zwergfledermaus	JA	Im Zuge der Umsetzung des Planes werden keine Gebäude tangiert oder alte Gehölze mit Höhlen gefällt. In dem Weidengebüsch im Plangebiet befinden sich kleinere Spalten und Ritze, die aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht als regelm. genutzte Quartiere fungieren. Ggf. sind hier temporäre Einzelquartiere (Männchenquartiere) möglich. Die Gehölze sind einmalig vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu prüfen (s. Kap. 7). Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.
Haselmaus Wildkatze Luchs	NEIN	Aufgrund der isolierten innerörtlichen Lage ist das Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Weidengebüsch mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.
Vögel		
Baumfalke Baumpieper Bekassine Blässhuhn		

<p>Bluthänfling Braunkehlchen Eisvogel Feldlerche Feldschwirl Feldsperling Flussregenpfeifer Gänsesäger Grauspecht Grünspecht Habicht Haubentaucher Haubentaucher Haussperling Höckerschwan Kiebitz Kormoran Kranich Krickente Mäusebussard Mehlschwalbe Mittelspecht Neuntöter Raubwürger Rauchschwalbe Reiherente Rotmilan Schleiereule Schwarzmilan Schwarzspecht Schwarzstorch Sperber Star Steinkauz Stockente Teichhuhn Turmfalke Turteltaube Uhu Waldkauz Waldlaubsänger Waldohreule Waldschnepfe Weißstorch Wespenbussard Wiesenpieper Zwergtaucher</p>	<p>NEIN</p>	<p>Aufgrund der isolierten innerörtlichen Lage und den damit verbundenen hohen Vorbelastungen durch Mensch und Verkehr ist das Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plan- gebiet mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Für die meisten der hier gelisteten Arten fehlen grundsätzlich geeignete Habitats (u. a. Gewässer, Wälder, Halboffenland, weitläufiges Offenland).</p> <p>In dem Weidengebüsch befinden sich nachweislich keine Großhöhlen oder Greifvogelhorste. Die Wiese wurden augenscheinlich bis vor kurzem als Lagerplatz genutzt (Offenboden, Fahrspuren, s. Abb. 2).</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.</p>
---	-------------	---

Amphibien und Reptilien		
Geburtshelferkröte Gelbbauchunke Laubfrosch Kammolch Kreuzkröte	NEIN	Im Plangebiet und der Umgebung befinden sich keine geeigneten Gewässer. Das Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bzw. mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Biotopstrukturen im Plangebiet und der nahen Umgebung bieten den Arten keine potenziellen Habitate. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.
Schlingnatter Zauneidechse	NEIN	Das Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bzw. mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Biotopstrukturen im Plangebiet und der nahen Umgebung bieten den Arten keine potenziellen Habitate. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.
Falter		
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	NEIN	Das Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bzw. mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Biotopstrukturen im Plangebiet und der nahen Umgebung bieten der Art keine potenziellen Habitate. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

6.2 Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)

Hierunter zählen Arten, die per Definition nicht unter das spezielle Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, aber aufgrund ihrer Seltenheit, Gefährdung, Besonderheit oder Funktion zu schützen sind („besonders“ geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung, Rote Liste Arten u. a.). Die Entscheidung, ob diese Spezies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden müssen, obliegt der Einschätzungsprärogative der Behörde.

Zusätzlich zu den in Kap. 6.1 und 6.3 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Arten aufzuführen.

6.3 Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)

Unter das Umweltschadensgesetz fallen folgende Spezies und Lebensräume:

- Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogel-schutz- und FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten

Zusätzlich zu den in Kap. 6.1 und 6.2 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Arten aufzuführen.

Somit gelten die folgenden Arten zusammenfassend als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen:

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

7 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Gehölzfällung im Winter

Grundsätzlich sind alle Gehölze zwischen Oktober und Februar zu fällen. Hierdurch wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert.

M 2: Kontrolle auf Fledermausbesatz vor Fällung

Sämtliche Bäume im Plangebiet sind ca. 1 Woche vor der Fällung auf einen potenziellen Fledermausbesatz hin mit Leiter und Endoskopkamera zu überprüfen. Bei fehlenden Nachweisen können die Gehölze unverzüglich gefällt werden.

Werden wider Erwarten Tiere nachgewiesen, ist der betreffende Baum bis nach dem selbstständigen Verlassen von den Fällarbeiten auszuschließen (Fledermäuse wechseln ihre Quartiere meist nach wenigen Tagen bis Wochen). In diesem Fall sind Fledermauskästen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte in der Umgebung anzubringen (pro besetzter Höhle 3 Stück; max. Entfernung zum Plangebiet 1 Kilometer). Diese Maßnahmen ist von einem Fledermauskundler durchzuführen und mit der Fachbehörde abzusprechen. Je nach Art und Anzahl der Tiere ist die Maßnahme zu spezifizieren.

8 Artenschutzrechtliche Auswertung

Europäische Brutvögel

Eine Tötung oder Verletzung von pot. vorkommenden Brutvögeln (insb. „Allerweltsvogelarten“) wird durch die Maßnahme M 1: „Gehölzfällung im Winter“ verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die ökologische Funktionalität der pot. Habitate wird aufrechterhalten, da es eingriffsbedingt zunächst lediglich zu einer rel. kleinflächigen Neuversiegelung kommt (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Im direkten EG sind Lebensstätten planungsrelevanter Arten auszuschließen. Ein pot. Habitatverlust sog. „Allerweltsvogelarten“ (Zaunkönig, Rotkehlchen, Buchfink u. a.) kann durch das Umland kompensiert werden. Indirekte und temporäre Habitatbeeinträchtigungen durch Lärm sowie visuelle Störreize während der Bauphase sind ebenfalls auszuschließen, da das gesamte Plangebiet bereits rel. stark durch Mensch und Verkehr vorbelastet ist.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Arten nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Fledermäuse

Eine Tötung oder Verletzung von pot. vorkommenden Fledermäusen während der winterlichen Fällungen wird durch die Maßnahme M 2: „Kontrolle auf Fledermausbesatz vor Fällung“ verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Werden wider Erwarten Tiere nachgewiesen, ist der betreffende Baum bis nach dem selbstständigen Verlassen von den Fällarbeiten auszuschließen (Fledermäuse wechseln ihre Quartiere meist nach wenigen Tagen bis Wochen).

Sollten wider Erwarten Tiere nachgewiesen werden, wird die ökologische Funktionalität der Habitate durch das Anbringen von Fledermauskästen in der Umgebung aufrechterhalten (pro besetzter Höhle 3 Stück; max. Entfernung zum Plangebiet 1 Kilometer). Diese Maßnahmen ist von einem Fledermauskundler durchzuführen und mit der Fachbehörde abzusprechen. Je nach Art und Anzahl der Tiere ist die Maßnahme zu spezifizieren (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Arten nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

9 Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Großmaischeld im Landkreis Neuwied plant die Aufstellung und Umsetzung des B-Planes „Burwiesenstraße“ am Nordwestrand der Ortslage. Vorgeesehen ist die Entwicklung von Wohnbebauung durch Innenverdichtung. Bei dem ca. 1 Hektar großen Plangebiet handelt es sich derzeit um einen Biotopkomplex aus Wiesen, kleineren Bracheflächen und Weidengebüschen (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG (sowie Eingriffsregelung und Umweltschadengesetz) kann für folgende Arten im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden:

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Gehölzfällung im Winter

Grundsätzlich sind alle Gehölze zwischen Oktober und Februar zu fällen. Hierdurch wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert.

M 2: Kontrolle auf Fledermausbesatz vor Fällung

Sämtliche Bäume im Plangebiet sind ca. 1 Woche vor der Fällung auf einen potenziellen Fledermausbesatz hin mit Leiter und Endoskopkamera zu überprüfen. Bei fehlenden Nachweisen können die Gehölze unverzüglich gefällt werden.

Werden wider Erwarten Tiere nachgewiesen, ist der betreffende Baum bis nach dem selbstständigen Verlassen von den Fällarbeiten auszuschließen (Fledermäuse wechseln ihre Quartiere meist nach wenigen Tagen bis Wochen). In diesem Fall sind Fledermauskästen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte in der Umgebung anzubringen (pro besetzter Höhle 3 Stück; max. Entfernung zum Plangebiet 1 Kilometer). Diese Maßnahmen ist von einem Fledermauskundler durchzuführen und mit der Fachbehörde abzusprechen. Je nach Art und Anzahl der Tiere ist die Maßnahme zu spezifizieren.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert



Literatur und andere Quellen

ARTDATENPORTAL (2021): <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>. Abgerufen am 28.04.21

ARTEFAKT (2021): <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>. Abgerufen am 28.04.21

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

LANIS (2021): https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/. Abgerufen am 28.04.21